

SATZUNG

der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung - SNS -) vom 26. Mai 1983 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16. Juni 2011

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), §§ 41, 42, 47 Abs. 1, 3 bis 5 und § 53 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280) und § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), §§ 1 bis 3 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 1 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der vorherigen Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Eine Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum öffentlichen Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Antrag für eine bestimmte Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Genehmigungsfähig können Sondernutzungen grundsätzlich nur sein, wenn sie keine Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen. In dem von der Gestaltungsrichtlinie zur Sondernutzungssatzung (Anlage 3) umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Gestaltung der beantragten Sondernutzung dieser Richtlinie widerspricht.
- (2) Der Antrag ist grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen. Dabei sind Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung anzugeben. Die Stadtverwaltung kann für die Beurteilung der Sondernutzung notwendige ergänzende Angaben verlangen, z.B. Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen.
- (3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 335) abgewickelt werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen innerhalb geschlossener Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.
- (2) Erlaubnisfrei sind insbesondere:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Vordächer, Sonnenschutzdächer (Markisen), Fundamentsüberstände,
 - b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte,
 - c) Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen u. ä., die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind. Dabei sind folgende Abstände freizuhalten:

Der lichte Luftraum über der Fahrbahn und in Straßen ohne separat ausgewiesenen Gehweg bis in eine Höhe von 4,50 m.

Der lichte Luftraum über dem Gehweg bis in eine Höhe von 3 m. Oberhalb von 3 m sind bis zu 0,50 m Breite erlaubnisfrei. Dabei ist zu beachten, dass 0,50 m ab der Fahrbahnkante in den Gehweg hinein bis zu einer Höhe von 3 m von allen Einbauten frei zu halten ist.

In der Zone I ist der lichte Luftraum bis in eine Höhe von 3 m frei zu halten. Oberhalb von 3 m sind bis zu 0,50 m Breite erlaubnisfrei.

Ausgenommen von der Erlaubnisfreiheit sind nicht nur vorübergehende Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen u. ä., die an Laternenmasten, Peitschenmasten und Schilderbrücken angebracht werden sollen.

- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 4 a Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen sind:

- private Fahrradständer/Fahrradabstellanlagen mit oder ohne Werbung,
- Warenautomaten, deren Aufstellvorrichtung dauerhaft mit dem öffentlichen Verkehrsraum verbunden sind/sein sollen.

Für die Zone I a, I b und II: Unterhaltungs- und Spielgeräte.

§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, soweit öffentliche Belange dies erfordern.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Gebührentabelle. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge in kaufmännischer Weise abgerundet.

Ist diese Gebühr niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr (Absatz 4) so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (3) Beginnt oder endet eine nach Jahresgebühren abzurechnende Nutzung während eines Kalenderjahres so ist für jeden innerhalb der Nutzungsdauer liegenden Monat oder Teil eines Monats 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Bei nach Monaten, Wochen oder Tagen festgesetzten Gebühren werden für in die Nutzungsdauer fallende Teile eines Monats, einer Woche oder eines Tages jeweils die vollen Gebühren berechnet.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 22,00 € je Einzelfall. Wird die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig beendet, kann die Gebühr bis zur vollen berechneten Höhe gefordert werden. Die Mindestgebühr ist jedoch in jedem Fall zu entrichten.

(5) Von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen, die einem

- gemeinnützigen,
- mildtätigen,
- kirchlichen

Zweck zu Gute kommen,
oder die

- der politischen Willensbildung,
- der Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen,
- überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen oder
- der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen,

kann ganz oder teilweise abgesehen werden.

(6) Die Straßen des Stadtgebietes sind in vier Gebührenstufen eingeteilt. Die Zugehörigkeit einer Straße zu einer Gebührenstufe ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

§ 7 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages sowie für die Bearbeitung von Fällen ungenehmigter Sondernutzungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Bestimmung des § 6 Abs. 5 gilt analog.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem verursachten Aufwand erhoben.

(3) Die Verwaltungsgebühr beträgt mind. 10,00 €, höchstens jedoch 500,00 €.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- 1.1 der Antragsteller,
- 1.2 der Erlaubnisnehmer,
- 1.3 wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
- 1.4 wer Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn der erlaubnispflichtigen Sondernutzung, spätestens jedoch mit dem in der Erlaubnis für den Beginn der Nutzung genannten Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren und deren Fälligkeit werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Ausnutzung der Sondernutzungserlaubnis von einer sofort fälligen Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig zu machen (Bedingung).

§ 10 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, vor Erteilung der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.

§ 11 Ausnahme für öffentliche Marktveranstaltungen

Diese Satzung findet auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV (§§ 64 bis 71 b) der Gewerbeordnung sowie auf Volksfeste im Sinne des Titels III (§ 60 b der Gewerbeordnung) keine Anwendung, soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Wochenmarktes und der Volksfeste der Stadt Frankenthal (Marktgebührensatzung - MGebS -) geregelt sind.

§ 12 Grundsätze der Plakatierung

- (1) Die Werbung mit Plakaten wird grundsätzlich auf 30 Standorte je Veranstaltung und sofern nicht im Einzelnen festgesetzt, auf 3 Standorte je Straße begrenzt.
- (2) Die mobilen Werbeträger müssen mit den von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellten Plaketten versehen sein; diese müssen auf Dauer der Genehmigung vorhanden sein.
- (3) Die Kosten für die Plaketten werden von den Gebührenschuldern gemäß § 8 als Auslagererstattung erhoben.
- (4) Für Werbung politischer Parteien in Wahlzeiten kann die Stadtverwaltung besondere Regelungen treffen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße zu Sondernutzungen gebraucht und

1.1 eine hierfür erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1,

1.2 gegen Auflagen oder Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt,
§ 3 Abs. 1 Satz 2,

1.3 mehr Plakate als genehmigt aufstellt, § 12 Abs. 1,

1.4 die gemäß § 12 Abs. 2 erforderlichen Plaketten nicht anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 26. Mai 1983 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 16. Juni 2011

Wieder
Oberbürgermeister

Anlage 1

Stufenerläuterung

Stufe I a

Die als Fußgängerzone im Innenstadtbereich gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen.

Stufe I b

Bahnhofstraße
zwischen Fußgängerzone und Neumayerring/Eisenbahnstraße

Wormser Straße
zwischen Westliche Ringstraße/Foltzring (Wormser Tor) und Rathausplatz

August-Bebel-Straße
zwischen Rathausplatz und Elisabethstraße

Speyerer Straße
zwischen Fußgängerzone und Neumayerring/Europaring (Speyerer Tor)

Stufe II

Innenstadtbereich begrenzt durch den Foltzring, den Europaring, den Neumayerring und die Westliche Ringstraße, soweit nicht Stufe I a und I b, sowie der Jakobsplatz

Stufe III

Alle übrigen Straßen des Stadtgebietes.

Anlage 2

Gebührentabelle

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Stufe I a €	Gebühr Stufe I b €	Gebühr Stufe II €	Gebühr Stufe III €
1 a)	Warenautomaten, Unterhaltungs- und Spielgeräte (nur in Zone III) je angefangenen m ² Verkehrsfläche jährlich	22,00	16,50	13,40	10,20
1 b)	Überbauung von öffentlicher Verkehrsfläche durch bauaufsichtlich genehmigungspflichtiger Bauteile, die gewerblich genutzt werden je angefangenen m ² Verkehrsfläche jährlich	25,00	18,75	18,00	8,00
2 a)	Bewegliche Verkaufsstände, Werbe- und Informationsstände für gewerbliche und/oder kommerzielle Zwecke und/oder sonstige Zwecke mit Gewinnerzielungsabsicht (ausgenommen fahrende Händler nach 2 b). täglich/m ²	5,00	3,75	2,50	2,00
2 b)	Fahrende Händler, z.B. Eisverkauf aus Bussen pro Fahrzeug/Monat				65,00
3 a)	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Kleiderstände, Werbe- und Informationsauslagen, Warenauslagen die in räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem ortsfesten Betrieb stehen monatlich/m ² Aufstellfläche	6,00	4,50	3,50	2,50
3 b)	Werbereiter, Kundenstopper, Auslage- und Schaukästen, Werbeständer, Werbeanlagen und alle sonstigen der Werbung dienenden Konstruktionen/ Vorrichtungen je m ² Werbeansichtsfläche die in räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem ortsfesten Betrieb stehen monatlich/m ²	10,00	7,50	5,00	3,00
4	Tische und Sitzgelegenheiten und die dazugehörige Einfriedung, die zu gewerblichen Zwecken auf die öffentliche Verkehrsfläche aufgestellt werden je angefangenen m ² beanspruchte Verkehrsfläche monatlich	6,00	4,50	3,50	2,50

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Stufe I a €	Gebühr Stufe I b €	Gebühr Stufe II €	Gebühr Stufe III €
5	Plakate, Hinweiszeichen, Hinweisschilder je m ² Ansichtsfläche - für gewerbliche Zwecke täglich				0,75
6	Briefablagekästen, Zeitungsablage- kästen, Paketstationen oder ähnliche Nutzungen, die mit Post- bzw. Zustell- diensten und Printmedien zusammenhängen je angefangenem m ² jährlich Gebührenfrei sind Notrufsäulen, Briefkästen, Feuermelder, öffentliche Fernsprechzellen u. ä. Einrichtungen	80,00	70,00	60,00	40,00
7	Masten, Pfosten, soweit sie nicht Zwecken der öffent- lichen Versorgung oder des öffent- lichen Verkehrs dienen je Stück jährlich	17,00	12,75	8,30	5,75
8	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Bauma- schinen und -geräten mit und ohne Bauzaun sowie durch Schutzzäune oder ähnliche Absperrvorrichtungen vorübergehend umschlossene Arbeits- flächen, Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter die vorgenannte Auf- zählung fällt a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b) auf Straßen je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich Aufstellen von Bauschuttcontainern bis zu 3 Tagen	2,00	1,65	1,65	1,30
		2,00	2,00	2,00	1,65
		- gebührenfrei (auch nach § 7) –			
9	Spezialmärkte, wie z.B. Flohmärkte Antik- und Trödelmärkte gewerblicher Art täglich	357,90	357,90	357,90	306,75
10	Straßenfeste, Nachbarschaftstreffen	22,00	22,00	22,00	22,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Stufe I a €	Gebühr Stufe I b €	Gebühr Stufe II €	Gebühr Stufe III €
11	Ausstellungen, Präsentationen zu Werbezwecken				
	a) gewerblicher Art				
	- bis zu 100 m ² beanspruchter Fläche täglich	67,00	67,00	67,00	53,70
	- über 100 m ² beanspruchter Fläche täglich	100,65	100,65	100,65	80,50
	b) nicht gewerblicher Art				
	- bis zu 100 m ² beanspruchter Fläche täglich	53,70	53,70	53,70	40,25
	- über 100 m ² beanspruchter Fläche Täglich	67,10	67,10	67,10	53,70
12	Verteilen von Flugblättern und Werbematerialien				
	zu gewerblichen Zwecken täglich	40,00	35,00	30,00	20,00
13	Sammelcontainer (z.B. Altkleider, Altschuhe, Wertstoffe, Glas) je m ² und Monat	6,00	4,50	3,50	3,00

Anlage 3

Gestaltungsrichtlinie**Gestaltungsrichtlinie als Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz)****1. Einleitung**

- a) Diese Gestaltungsrichtlinie gilt für Sondernutzungen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) und ist wie unter Punkt 2 „Geltungsbereich“ näher ausgeführt, anzuwenden.
- b) Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Entscheidungen und gewährleistet so eine Gleichbehandlung.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Stufen gemäß Anlage 2 (Stufenerläuterung) der Sondernutzungssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz).

3. Warenauslagen/Spielgeräte

- a) Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Elemente (Verkaufstische, Warenständer, Vitrinen etc.), die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.
- b) Für Warenauslagen darf nur die Länge der öffentlichen Fläche in Anspruch genommen werden, die der Länge der Straßenfront des dazugehörigen Betriebes entspricht. Die maximale Länge der Aufstellfläche darf die 3/4 Länge der Ladenfront nicht überschreiten. Zulässig ist jedoch mindestens eine Warenauslage bis zu einer Tiefe von 1,2 m und bis zu einer Länge von 2,0 m.
- c) Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, die traditionell im Freien und nur untergeordnet im Schaufenster präsentiert werden, kann die 3/4-Regelung des Punktes 3 b aufgehoben werden.
- d) Die Präsentation oder das Feilbieten von Waren direkt am Boden ist nicht zulässig.
- e) Einrichtungen zur Präsentation von Waren dürfen nicht überwiegend dem Warentransport dienen, wie z.B. Einkaufswagen, Rollcontainer und Transportpaletten.
- f) Unterhaltungs- und Spielgeräte, die nur gegen Bezahlung genutzt werden können, sind im Straßenraum nur in der Zone III zulässig.

4. Werbeständer

- a) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (insbesondere so genannte Werbereiter, Kundenstopper, Werbeanlagen, Plastikfiguren zu Werbezwecken, Bogenfahnen, Klapptafeln, Menütafeln, Werbefahnen usw.) die der Geschäfts- und/oder Produktwerbung dienen.
- b) Pro Betrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.
- c) Werbeständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden, soweit die Gebäudeaußenseite der Gewerbefläche an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt.
- d) Figuren und alle sonstigen der Werbung dienenden Vorrichtungen und Konstruktionen dürfen max. 1,50 m hoch und 1 m breit sein.

5. Gastronomie

- a) Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente, wie z.B. Stühle, Sitzgelegenheiten, Bänke, Tische, Stehtische, Einfriedungen. Ausgenommen davon sind Werbungen.
- b) Für Gastronomiemöblierung darf nur die Länge der öffentlichen Fläche in Anspruch genommen werden, die der Länge der Straßenfront des dazugehörigen Betriebes entspricht.

6. Sonstige private Möblierungen ohne Werbecharakter (z.B. Blumenkübel)

- a) Sonstige private Möblierungen ohne Werbecharakter sind z.B. Begrünungselemente. Als Begrünungselemente gelten mobile Elemente, die der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- b) Private Möblierung ohne Werbecharakter ist nur unmittelbar angrenzend an den Betrieb oder eine genehmigte Außengastronomie und nur dann zulässig, wenn mind. 1,20 m Restgehwegbreite verbleiben und § 3 Abs. 1 Sondernutzungssatzung beachtet wird.

7. Anforderung der Baupolizei und der Feuerwehr

Bauordnungsrechtliche Belange sowie Belange des vorbeugenden bzw. abwehrenden Brandschutzes müssen bei allen Sondernutzungen erfüllt sein.